

*sit electio, sicut et ordinatio*, so schrieb er wenige Monate nach der Synode an Ludwig III.<sup>43)</sup>.

Läßt sich bei diesem Hintergrund begreifen, wieso Hinkmar ein Wahlrecht von Klerus und Volk nur in höchst eingeschränktem Sinne gelten ließ, so bleibt doch neu, daß er ihr Recht für durch Mißbrauch verwirkt erklärte und die Bischöfe der Nachbardiözesen als neue Rechtsträger benannte, ohne aber sich selbst als den zuständigen Metropoliten in den neuen Wahlkörper mit einzubeziehen. In dieser Hinsicht nämlich konnte er weder den Kanones von Laodikea noch anderen Rechtsquellen etwas Einschlägiges entnehmen.

Wir kennen nur eine einzige Quelle, in der ähnlich klar der Verlust des Wahlrechts als Strafe für dessen mißbräuchliche Handhabung ausgesprochen wird: eine Adlocutio kaiserlicher Missi aus der Zeit Ludwigs des Frommen anläßlich einer Bischofswahl. Das Zugeständnis der Wahl erscheint hier ohnehin als freie kaiserliche Konzession, und die Missi kündigen an, daß sie, wenn sich jemand durch Bestechung oder andere Ränke des Bischofssitzes bemächtige und die Wähler dem zustimmten, eine solche „Wahl“ nicht anerkennen und dem Kaiser melden

---

<sup>43)</sup> Ep. 19 c. 3, Migne PL 126 Sp. 112B. – G. J. Ebers, Devolutionsrecht (wie oben Anm. 17) S. 95: „Die Begründung dieser Ansprüche ist äußerst schwach. Er legt den Quellen, auf die er sich beruft, einen Sinn unter, welchen sie nicht haben“. Wie gewunden Hinkmar argumentiert, läßt sich aus einer Stelle in *De ecclesiis et capellis* (hg. von W. Gundlach, ZKG 10, 1889, S. 118) entnehmen. Auch hier konstruiert er mit Blick auf die Eigenkirchen ein Devolutionsrecht: Wenn es ein Eigenkirchenherr versäume, einen geeigneten Kleriker zur Ordination vorzuschlagen, dann sei der Bischof berechtigt, selbständig einen Priester zu ordinieren. Als Begründung verweist Hinkmar auf jene oben Anm. 32 zitierte Leo-Dekretale, die dem Erzbischof bei strittiger Bischofswahl das Entscheidungsrecht zugunsten des besser qualifizierten Kandidaten einräumt! Mit Recht stellt U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. (3. Aufl., aus dem Nachlaß ergänzt und mit Vorwort versehen von H. E. Fieße, 1972) S. 292 Anm. 41 fest, daß „die schwache Begründung dieses Anspruches“ zeige, „daß er im geltenden Rechte keine Grundlage hatte“. – Es ist übrigens erstaunlich, daß – mit Ausnahme von Ebers – bislang noch niemand auf Hinkmars Rechtskonstruktion eingegangen ist. Symptomatisch ist die Meinung von P. Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales* (wie oben Anm. 17) S. 198: „Il n'était pas douteux que les électeurs n'eussent perdu la liberté électorale par le mauvais usage qu'ils en avaient fait“. Auch P. Hinschius, (wie oben Anm. 1) 2 (1878) vermerkt S. 528 lediglich, daß Hinkmar „bei erfolgter Wahl eines unwürdigen Kandidaten kraft Devolutionsrechtes die Besetzung für den Metropoliten und dessen Komprovinzialbischöfe“ beanspruche, vgl. auch Hinschius, ebd. Bd. 3, S. 167 mit Anm. 9. Dazu ist zu bemerken, daß es für dieses „Devolutionsrecht“ keinen Rechtstitel gab.